



Schlüssel von Geschwindigkeitsmessgeräten Vitronic Poliscan: Informationen für Gerichte, Rechtsanwälte und Gutachter

Bei Geschwindigkeitsmessgeräten und Rotlichtüberwachungsanlagen Vitronic Poliscan werden gelegentlich von Rechtsanwälten, Gutachtern und Gerichten bei der Hessischen Eichdirektion (HED) die zur Entschlüsselung und Signaturprüfung der Originaldateien erforderlichen Daten („Pin/Token“) angefragt, obwohl dies in keinem der Behörde bekannten Fall bisher zu einem Erfolg geführt hätte. Ohnehin können die Fall-Dateien immer auch in der Dienststelle der ermittelnden Behörde eingesehen werden oder unsignierte und unverschlüsselte Fall-Dateien angefordert werden, ohne dass hierfür zusätzliche Kosten entstehen.

Für den Fall, dass dennoch die o. g. Daten angefordert werden, weist die HED darauf hin, dass die Bearbeitung einer Anfrage durchschnittlich ca. 14 Tage, im Einzelfall aber auch deutlich länger dauert. Zudem entstehen im Vergleich zur alternativen Vorgehensweise (Einsicht in der auswertenden Dienststelle, Begutachtung der unverschlüsselten Daten) Kosten, da es sich nicht um eine einfache Auskunft handelt, sondern die Schlüssel aus verschiedenen Datenbanken ermittelt werden müssen.

Weiterhin ist zur Auswertung der verschlüsselten Daten bzw. zur Signaturprüfung ein lizenziertes Softwareprogramm beim Hersteller zu erwerben. Hierbei entstehen für die Lizenz nicht unerhebliche Kosten (Preis beim Hersteller zu erfragen) und Einarbeitungsaufwand.

Sollten die Daten angefordert werden, sind folgende Unterlagen erforderlich und bei der Anfrage gleich vollständig mitzuliefern:

1. **Verstoßdatum**
2. **Eichschein der letzten Eichung vor dem Verstoß.**
3. **Hersteller und Typ des Messgeräts** sofern nicht aus Eichschein ersichtlich
4. **Fabriknummer / Seriennummer des Messgeräts** sofern nicht aus Eichschein ersichtlich
5. **Anordnung eines Gerichts oder Einverständniserklärung des Messgeräteverwenders** (i. d. R. der Eigentümer der angefragten Daten) **zur Herausgabe der Daten**. Die HED akzeptiert Schreiben der Eigentümer der Daten (Messgerätebesitzer / -verwender), in denen – auch ohne explizite Erlaubnis – darauf verwiesen wird, dass die Daten bei der HED angefordert werden können.
Hinweis: Die Vorlage der Erlaubnis ist in der Regel nicht erforderlich, sofern es sich um Geräte der im Anhang 1 aufgeführten Dienststellen handelt.
6. **Zusage zur Kostenübernahme** (zu den Kosten siehe unten).
7. **Anschrift des Empfängers des Kostenbescheids** („Rechnung“).

Unvollständige Anfragen können leider aus technischen und / oder rechtlichen Gründen leider nicht bearbeitet werden.

Die Hessische Eichdirektion bittet darum, von Anfragen nach oben erwähnter Auswerte-Software abzusehen. Lizenzen können ausschließlich beim Hersteller der Software erworben werden. Zudem liegt die Software der HED gar nicht vor. Sämtliche Anfragen nach Auswerte-Software müssen daher zwangsläufig abschlägig beschieden werden.

Ebenfalls bitten wir darum, von Anfragen nach Schlüsseln anderer Messgeräte (anderer Hersteller oder anderer Typ) abzusehen. Ohnehin können uns diese allenfalls im Ausnahmefall und nur dann vorliegen, wenn diese durch uns d.h. im Bundesland Hessen durch die Hessische Eichdirektion geeicht wurden. Bitte wenden Sie sich daher ggf. an die Behörde, die das Messgerät (zuletzt) geeicht hat oder an den jeweiligen Hersteller.

Sollten Sie Dokumente per E-Mail versenden wollen, sind diese elektronisch signiert zu senden, da andernfalls der Authentizitätsnachweis nicht sichergestellt werden kann und u.U. Verzögerungen entstehen.

Ist die Versendung personenbezogener Daten (Name von Personen, KFZ-Kennzeichen, Fotos etc.) beabsichtigt, sind diese aus Datenschutzgründen per DE-Mail, per verschlüsselter E-Mail oder per Post zuzusenden.



Ein Versand der angeforderten Informationen auf Datenträger ist leider nicht mehr möglich. Unverlangt eingesandte (leere) Datenträger werden nicht zurückgesandt.

Bedingt durch den erheblichen Arbeitsaufwand für Recherche und Weitergabe des öffentlichen Schlüssels in Softwareform sowie des Passworts für die jeweilige Messeinheit wird eine auf der jeweils geltenden Verwaltungskostenordnung des Landes Hessen beruhende Gebühr erhoben. Diese beträgt derzeit 110,00 Euro. Aufträge von Gerichten werden als Gutachten gemäß JVEG nach Aufwand abgerechnet.

Für nachfolgenden Schriftverkehr ist immer ein ggf. bereits vergebenes Aktenzeichen anzugeben. Bei fehlendem Aktenzeichen kann sich die Bearbeitung zusätzlich verzögern: Die Bearbeitung der Anfragen erfolgt grundsätzlich in der Reihenfolge des Eingangs.

Anfragen nach Gutachterschlüsseln sind ausschließlich über die unten angegebene Adresse zu senden. Alle anderen Wege führen i.d.R. zu Verzögerungen bei der Bearbeitung.

Wir weisen weiterhin darauf hin, dass uns keinerlei Unterlagen aus Bußgeldverfahren wegen Geschwindigkeits- oder Rotlichtverstößen vorliegen. Anfragen hierzu sind ausschließlich an die ermittelnden Behörden zu richten, von denen beispielsweise Bußgeldbescheide zugesandt wurden.

Ansprechpartner in der Hessischen Eichdirektion:

Dr. Reinhard Hund, Holzhofallee 3, 64283 Darmstadt

DE-Mail: poststelle@hed-hessen.de-mail.de

E-Mail (bitte keine personenbezogenen Daten): poststelle@hed.hessen.de

Anlage 1 Vorliegende Einverständniserklärungen

Einverständniserklärungen („Generalvollmachten“) zur Herausgabe von Gutachterschlüsseln an Gutachter, Gerichte und z.T. auch an Rechtsanwälte liegen zum Stand dieses Infoblatts von folgenden Messgerätebesitzern vor und müssen bei Anfragen daher bei diesen weder abgefragt noch uns zugesandt werden:

- *Bayerisches Polizeiverwaltungsamt (alle Poliscan Messgeräte der Bayer. Polizei)*
- *Polizei Bremen*
- *Polizei Hamburg (nur an Gutachter und Gerichte)*
- *Polizeiinspektion Zentrale Dienste Sachsen-Anhalt*
- *Landespolizeiamt Schleswig-Holsten (nur an Gutachter und Gerichte)*

Dieses Informationsblatt finden Sie in der jeweils aktuellen Fassung auch auf unserer Homepage unter Informationen -> Informationsmaterial -> Fachinformationen zu weiteren Themen.